

# **AKUT extra**

**Geschäftsordnung der  
Fachschaftenkonferenz der  
Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn**

**11. Juni 2014**

# Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms Universität Bonn [FK GO]

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>ALLGEMEINES.....</b>  | <b>3</b>  |
| § 1 DIE FACHSCHAFTENKONFERENZ                                  | 3         |
| § 2 DAS FACHSCHAFTENKOLLEKTIV                                  | 3         |
| § 3 PROTOKOLL  | 3         |
| <b>GANG DER VERHANDLUNG, MITWIRKUNGSRECHTE.....</b>            | <b>3</b>  |
| § 4 ZUSAMMENTRETEN   | 3         |
| § 5 TAGESORDNUNG (TO)  | 4         |
| § 6 LEITUNG DER SITZUNG  | 4         |
| § 7 AUSSPRACHE   | 4         |
| § 8 ÄUSSERUNGEN UND ANTRÄGE ZUR GO                             | 4         |
| § 9 AUSKUNFTSPFLICHT   | 5         |
| § 10 STIMMRECHT  | 5         |
| § 11 ANTRAGSRECHT  | 6         |
| § 12 REDERECHT   | 6         |
| § 13 ÖFFENTLICHKEIT  | 6         |
| <b>BESCHLUSSFASSUNG.....</b>                                   | <b>6</b>  |
| § 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT  | 6         |
| § 15 LESUNGEN  | 6         |
| § 16 ABSTIMMUNGEN  | 6         |
| <b>WAHLEN.....</b>   | <b>7</b>  |
| § 17 WAHL DES VORSITZENDEN UND DER WEITEREN MITGLIEDER DES FSK | 7         |
| § 18 WAHL VON AUSSCHÜSSEN                                      | 7         |
| <b>ORDNUNGSMASSNAHMEN.....</b>                                 | <b>7</b>  |
| § 19 SACH- UND ORDNUNGSRUF                                     | 7         |
| § 20 WORTENTZIEHUNG  | 8         |
| § 21 AUSSCHLUSS VON DER SITZUNG                                | 8         |
| § 22 UNTERBRECHUNG DER SITZUNG                                 | 8         |
| <b>AUSSCHÜSSE.....</b>   | <b>8</b>  |
| § 23 WAHLPRÜFUNGS-AUSSCHUSS DER FACHSCHAFTEN (WPAF)            | 8         |
| § 24 „5ER-RAT“   | 8         |
| § 25 SONSTIGE AUSSCHÜSSE                                       | 9         |
| <b>FINANZEN.....</b>   | <b>9</b>  |
| § 26 ALLGEMEINES   | 9         |
| § 27 AFSG  | 9         |
| § 28 SOCKELSATZ DER AFsG                                       | 10        |
| § 29A BFSG   | 10        |
| § 29B FACHSCHAFTSÜBERGREIFENDE AUSGABEN                        | 11        |
| § 30 KRITERIEN ZU VERGABE DER BFSG                             | 11        |
| § 31 AUSNAHMEGENEHMIGUNG VON BFSG                              | 12        |
| § 32 KAUTION FÜR VERANSTALTUNGEN                               | 12        |
| § 33 KRITERIENKATALOG  | 13        |
| <b>SCHLUSSBESTIMMUNG.....</b>                                  | <b>13</b> |
| § 34 SCHLUSSBESTIMMUNGEN                                       | 13        |

## **Allgemeines**

### **§ 1 Die Fachschaftenkonferenz**

Vertreter aller Fachschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (RFWU Bonn) bilden die Fachschaftenkonferenz (FK), sie ist an keine Amtszeit gebunden.

Die FK ist die Vollversammlung der Fachschaften der RFWU Bonn. Sie dient dem Erfahrungsaustausch der Fachschaften und beschließt Empfehlungen an das SP über alle die Fachschaften betreffenden Fragen.

Jede Fachschaft ist verpflichtet, einen Vertreter auf die Fachschaftenkonferenz zu entsenden und deren Protokolle zu lesen.

### **§ 2 Das Fachschaftenkollektiv**

Das Fachschaftenkollektiv (FSK) ist ausführendes Organ der FK. Es besteht aus einem Vorsitzenden und 3 bis 6 weiteren Mitarbeitern.

Der Vorsitzende sitzt dem FSK vor. Er führt die Geschäfte des FSK und trägt dafür die Verantwortung. Er vertritt die FK gegenüber dem SP, sonstigen Organen der Studierendenschaft und der Universität. Er sitzt der FK vor und leitet sie.

Die Mitglieder des FSK unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit. Dazu kann der Vorsitzende ihnen einzelne Aufgabenbereiche sowie seine Vertretung übertragen. Soweit die Mitglieder einen festen Aufgabenbereich haben, sind sie dem Vorsitzenden und der FK gegenüber für diesen verantwortlich.

Das FSK entscheidet regelmäßig nach dem Konsensprinzip.

Das FSK und seine Mitarbeiter sind zugleich autonomes Referat des AStAs der RFWU Bonn [Fachschaftenreferat], der Vorsitzende des FSK ist zugleich der Referent des Fachschaftenreferates, die Mitarbeiter des FSK Mitarbeiter des Referats.

### **§ 3 Protokoll**

(1) Das Protokoll der FK heißt Fachschaften-Informationsdienst, kurz FID.

(2) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied führt über den Verlauf der Sitzung Protokoll.

Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(3) Das Protokoll wird ausschließlich digital versandt. Die Fachschaften tragen dafür Sorge, dass dem Fachschaftenreferat ihre aktuelle E-Mail-Adresse bekannt ist.

(4) Das Protokoll wird nach Versand an die Fachschaften auf der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung gestellt.

## **Gang der Verhandlung, Mitwirkungsrechte**

### **§ 4 Zusammentreten**

(1) Die FK tritt an jedem Montag der Vorlesungszeit zusammen. Ausgenommen sind Feiertage, die Montage der Weihnachtsferien sowie vom Vorsitzenden des FSK rechtzeitig bekannt gegebenen weitere Termine. Die Uhrzeit wird vom Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit finden mindestens zwei Fachschaftenkonferenzen statt [Ferien-FK], deren Termine vom Vorsitzenden des FSK rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorsitzende des FSK beruft auf Antrag des Ältestenrates oder von 5 Fachschaften eine Sonderfachschaftenkonferenz ein. Im Antrag ist der zu behandelnde Tagesordnungspunkt zu nennen. Der Vorsitzende des FSK kann eine Sonderfachschaftenkonferenz zudem nach eigenem Ermessen einberufen.

### **§ 5 Tagesordnung (TO)**

Die TO jeder Fachschaftenkonferenz muss folgende Punkte enthalten:

- Berichte aus den Fachbereichen
- Berichte aus dem AStA
- Berichte aus dem Referat
- Sonstiges

### **§ 6 Leitung der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende des FSK sitzt der FK vor. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung (Sitzungsleitung).

(2) Er übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus und wahrt die Ordnung im Sitzungsraum.

Er wird auf eigenen Wunsch und bei Verhinderung oder Verlassen der Sitzung von einem anderen Mitglied des FSK vertreten.

### **§ 7 Aussprache**

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Bei einer Aussprache darf nur die Person sprechen, der von der Sitzungsleitung das Wort erteilt wurde. Im Anschluss an den Wortbeitrag kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer direkten Erwiderung oder Nachfrage erteilen, wenn sie es für zweckmäßig hält.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihe der Wortmeldungen, sie kann hiervon abweichen, wenn ihr dies für den Gang der Beratung dienlich erscheint.

(4) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.

### **§ 8 Äußerungen und Anträge zur GO**

(1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

(2) Äußerungen zur GO sind insbesondere

- a) ein Hinweis zur GO;
- b) eine Anfrage zur GO;
- c) das Zurückziehen eines Antrags oder einer Anfrage;
- d) die Aufnahme eines zurückgezogenen Antrags oder einer zurückgezogenen Anfrage.

(3) Anträge zur GO sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Aussetzung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf einer kommenden FK wieder aufgenommen werden kann;
  - b) der Antrag auf Vertagung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf der folgenden FK behandelt werden muss;
  - c) der Antrag auf Nichtbefassung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird;
  - d) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung; seine Annahme hat die sofortige Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes oder Tagesordnungsunterpunktes zur Folge;
  - e) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortigen Abstimmung nach vorheriger Verlesung der Rednerliste;
  - f) der Antrag auf Schluss der Rednerliste nach vorheriger Verlesung der Redeliste und Ergänzung um weitere Wortmeldungen;
  - g) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
  - h) der Antrag auf zeitliche Begrenzung eines Tagesordnungspunktes;
  - i) der Antrag auf Beendigung der Sitzung;
  - j) der Antrag auf Teilung eines Antrags in zwei oder mehrere Anträge;
  - k) der Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung; diesem Antrag muss auf Verlangen eines Mitglieds stattgegeben werden. Wird nach zweimaliger Auszählung kein eindeutiges Abstimmungsergebnis festgestellt, so findet die Auszählung durch namentlichen Aufruf der Fachschaftsvertreter durch die Sitzungsleitung statt. Bei einer erneuten Auszählung dürfen nur die Stimmen der Fachschaftsvertreter berücksichtigt werden, die an der Abstimmung teilgenommen haben;
  - l) der Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes.
- (4) Zu einer Meldung zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort unmittelbar und außerhalb der Redeliste; ein laufender Redebeitrag darf nicht unterbrochen werden. Meldungen zur GO werden durch das Heben beider Hände angezeigt.
- (5) Die Worterteilung ist bei Anträgen, denen entsprochen werden muss (Verlangen), auf den Antragssteller zu beschränken.
- (6) Erhebt sich zu einem GO-Antrag kein Widerspruch, so gilt er als angenommen; andernfalls ist der Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Auf begründetes Verlangen von mehr als 2 Fachschaften hat ein Vertreter einer bestimmten Fachschaft auf der nachfolgenden Sitzung anwesend zu sein und Auskunft zu erteilen (Zitierrecht).

## **§ 10 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind grundsätzlich die von den Fachschaftsräten dazu bevollmächtigten Vertreter (Delegierte der Fachschaften). Jede Fachschaft nimmt mit einer Stimme an den Abstimmungen teil. Die Bevollmächtigung des Vertreters ist dem Fachschaftenreferat anzuzeigen.

## **§ 11 Antragsrecht**

Antragsberechtigt sind die Delegierten der Fachschaft sowie die Vertreter der nach der Satzung der Studierendenschaft ordnungsgemäß gewählten Organe der Fachschaft und die Mitglieder des FSK.

## § 12 Rederecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft der RFWU Bonn hat Rederecht.

## § 13 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Auf Antrag kann die FK die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Zur Öffentlichkeit gehört nicht der Ältestenrat. Einzelne Personen können von der FK zur Beratung hinzugezogen werden.

## Beschlussfassung

### § 14 Beschlussfähigkeit

Die FK ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller Fachschaften vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag unverzüglich durch die Sitzungsleitung festgestellt.

Die FK gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

Abs. 1-3 finden auch auf Ferien- und Sonderfachschaftenkonferenzen Anwendung.

### § 15 Lesungen

Anträge auf Beschlussfassung werden grundsätzlich in 2 Lesungen behandelt.

Die Lesungen müssen auf getrennten Sitzungen erfolgen.

Der Abstand zwischen den Lesungen darf 24 Stunden nicht unter- und 20 Tage nicht überschreiten.

In der ersten Lesung wird der Antrag vorgestellt und begründet. In der zweiten Lesung werden die Anträge unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge abgestimmt.

Soweit für eine bestimmte Beschlussfassung nicht ausdrücklich auf diesen Paragraphen verwiesen wird, so kann die FK, wenn sich einstimmig dafür ausspricht, von dem Erfordernis der zwei Lesungen abweichen.

### § 16 Abstimmungen

(1) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen eines Delegierten ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Über GO-Anträge, die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss und den Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann nicht geheim abgestimmt werden.

(2) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei Finanzanträgen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(3) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.

(4) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn

1. die FK beschlussfähig war und

2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit diese GO nichts anderes vorschreibt.

## **Wahlen**

### **§ 17 Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des FSK**

(1) Der Vorsitzende und weitere Mitglieder des FSK werden zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Sie können nur auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften durch gleichzeitige Neuwahl abgewählt werden.

(2) Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vorzustellen. § 15 gilt entsprechend.

(3) Das Amt des Vorsitzenden des FSK ist unvereinbar mit einem Amt in einer Fachschaft, der Mitgliedschaft in einer FSV sowie eines Amtes innerhalb des AStAs, § 2 V bleibt unberührt.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des FSK ist unvereinbar mit einem Amt im Vorstand eines Fachschaftrates oder einem Referentenposten innerhalb des AStAs.

(5) Ämter innerhalb des Fachschaftenreferates sind von den in Abs. 1 bestimmten Unvereinbarkeiten ausgenommen.

(6) Die Abstimmung ist geheim.

### **§ 18 Wahl von Ausschüssen**

Mitglieder von Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vorzustellen. § 15 gilt entsprechend.

## **Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 19 Sach- und Ordnungsruf**

Der Vorsitzende der FK kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen. Er kann Anwesende, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen (Ordnungsruf). Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht thematisiert werden.

Gegen einen solchen Ordnungsruf kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die FK mit einfacher Mehrheit.

Gegen einen Ordnungsruf ist ein Widerspruch vor dem Ältestenrat möglich, er hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 20 Wortentziehung**

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

## **§ 21 Ausschluss von der Sitzung**

Wurde ein Delegierter einer Fachschaft während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen, so schließt ihn der Vorsitzende von der Sitzung aus.

## **§ 22 Unterbrechung der Sitzung**

Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Die Fortsetzung der Sitzung erklärt der Vorsitzende.

## **Ausschüsse**

### **§ 23 Wahlprüfungsausschuss der Fachschaften (WPAF)**

Die Bestimmungen zum Wahlprüfungsausschuss der Fachschaften (WPAF) richten sich nach §22 der Fachschaftswahlordnung (FSWO)

### **§ 24 „5er-Rat“**

#### **Durch Beschluss der FK vom 02.06.2014 ruhend gestellt:**

*Jeweils 1 Vertreter der Fachschaften, die von dem FSK für Veranstaltungen in der Mensa der Pädagogischen Fakultät / Römerkastell oder der Mensa Poppelsdorf zugelassen worden sind, kontrollieren die Einhaltung der Nebenabrede zum Mietvertrag der Mensa Poppelsdorf und Mensa Pädagogische Fakultät (5er-Rat).*

*Der Vorsitzende des FSK oder sein Vertreter sitzen dem Ausschuss mit einer Stimme vor. Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet diese.*

*Näheres bestimmt die Nebenabrede zum Mietvertrag der Mensa Poppelsdorf und Mensa Pädagogische Fakultät.*

*Soweit durch die Universität oder das Studentenwerk neue Veranstaltungsorte freigegeben werden, die von jeder Fachschaft angemietet werden können, wird der 5er Rat eine neue Nebenabrede für die Anmietung dieser Gebäude erarbeiten. Soweit die FK und das Studierendenparlament diese verabschiedet, gelten Abs. 1 - 3 für diese Nebenabrede entsprechend.*

### **§ 25 Sonstige Ausschüsse**

Sonstiger Ausschuss der FK kann insbesondere der Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuss sein. Die sonstigen Ausschüsse der FK können aus 3, 5 oder 7 durch die FK gewählten Mitgliedern bestehen. § 15 gilt entsprechend. Die Mitglieder müssen Studierende der RFWU Bonn sein. Der Vorsitzende des FSK oder sein Vertreter sitzen dem jeweiligen Ausschuss vor. Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

## Finanzen

### § 26 Allgemeines

Die den Fachschaften gemäß § 43 Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn zugewiesenen Gelder werden durch das FSK verwaltet.

Die Gelder werden den einzelnen Fachschaften als Allgemeine Fachschaftengelder, die sich nach einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die für die Studiengänge im Hauptfach eingeschrieben sind, die der betreffenden Fachschaft gemäß § 22 Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn zugeordnet sind (AFsG), und als Besondere Fachschaftengelder, welche wichtige Fachschaftsbelange mit einem Betrag pro Fachschaft fördern, zugewiesen (BFsG).

Die Gelder werden nur auf Antrag ausgezahlt.

Die ersten beiden FK eines Monats sind Finanzfachschaftenkonferenzen, soweit sie innerhalb der Vorlesungszeit liegen (Finanz-FK). Abweichend hierzu ist die erste FK des Semesters keine Finanz-FK. Die zweite und dritte FK des Semesters sind dann Finanz-FK.

Grundlegende Voraussetzung für die Auszahlung von Geldern an eine Fachschaft ist ein Bankkonto, welches auf die Fachschaft selbst eingetragen ist, auf Privatkonten wird kein Geld ausgezahlt.

Die Gelder der Fachschaften dürfen nicht dazu verwendet werden, Aufgaben der Institute oder Seminare der Universität zu finanzieren.

Antragsberechtigt sind die Fachschaftsräte der Fachschaften der RFWU Bonn.

### § 27 AFsG

Die AFsG dienen dem Bestreiten des allgemeinen Geschäftsbetriebs einer Fachschaft.

Die AFsG, die eine Fachschaft zugewiesen bekommt, setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die im Hauptfach für die Studiengänge eingeschrieben sind, die der betreffenden Fachschaft gemäß § 22 Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn zugeordnet sind. Dieser Betrag wird nach dem den Fachschaften insgesamt zustehenden Geldern unter Berücksichtigung der zugewiesenen BFsG berechnet. Berechnungszeitraum ist ein Semester.

Für die Studentenzahl gilt die Auskunft der Universitätsverwaltung für das betreffende Semester.

Die Gelder werden rückwirkend für die letzten Semester ausgezahlt. Der Antrag kann erst nach Ablauf des Semesters gestellt werden, jedoch höchstens 2 Semester nach Ablauf des Semesters, auf welches sich der Antrag bezieht.

Die beantragende Fachschaft hat dem Antrag das Wahlergebnis der Fachschaftsvertretung und das Protokoll der konstituierenden Fachschaftsvertretungssitzung aus dem Zeitraum des Antrags beizulegen, aus denen hervorgeht, dass die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsrat ordnungsgemäß gewählt worden sind.

Hat die Fachschaft gemäß § 27 I Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn keine Fachschaftsvertretung, so ist das Protokoll der konstituierenden Fachschaftsratssitzung sowie das Wahlergebnis der Wahl des Fachschaftsrates oder das Protokoll der Wahlversammlung zum Nachweis vorzulegen.

Außerdem hat die beantragende Fachschaft einen Kassenprüfungsbericht über das abgeschlossene Haushaltsjahr sowie den entsprechenden Haushaltsplan beizulegen, für welches die Gelder beantragt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass die Kasse in der Vergangenheit ordnungsgemäß geführt wurde.

Zudem hat die beantragende Fachschaft ihre aktuellen Kontaktdaten vollständig beizulegen.

Sind die Voraussetzungen der Abs. 5 – 7 erfüllt, der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt und bestehen sonst keine Bedenken gegen die Auszahlung der Gelder – insbesondere ein rechtswidriges Verhalten des Fachschaftsrates, so werden die Gelder vom Vorsitz des FSK angewiesen.

### **§ 28 Sockelsatz der AFsG**

Der Sockelsatz der AFsG beträgt 1000 €.

### **§ 29a BFsG**

BFsG dienen der Förderung wichtiger Fachschaftsbelange. Dies sind insbesondere Fahrten zu überregionalen Fachschaftentreffen und andere Veranstaltungen, welche der Information bzw. dem Erfahrungsaustausch der Fachschaften dienen, die Ausrichtung von Erstsemesterorientierungseinheiten, Fachschaftsarbeitswochenenden und Arbeitskreisen zu bestimmten Themen, Vorträgen, Seminaren, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Ringvorlesungen und ähnliches.

BFsG werden auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist dem Fachschaftenreferat zur Prüfung vorzulegen. Das Fachschaftenreferat bringt den Antrag sodann auf der ersten Finanz-FK des nächsten Monats zur Abstimmung durch die FK ein. § 15 gilt entsprechend.

Die Fachschaft, die den Antrag stellt, muss auf den Finanz-FKs, auf welchen ihr Antrag behandelt wird, durch einen Delegierten vertreten sein. Der Antrag ist von dem Delegierten gegebenenfalls zu begründen und zu erläutern.

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Finanz-FK, auf welcher er vorgestellt werden soll, zur Prüfung vorzulegen. Ansonsten wird er erst auf der darauf folgenden ersten Finanz-FK des übernächsten Monats vorgestellt.

In dem Antrag sind die entstandenen Kosten durch Kopien der Rechnungen vollständig zu belegen. Bei Veranstaltungen sind dem Antrag zudem eine Teilnehmerliste mit Unterschriften aller Teilnehmer sowie ein Arbeitsbericht hinzuzufügen.

Die bewilligte Summe übersteigt in keinem Fall die Antragssumme.

Die FK hat in begründeten Fällen das Recht, Anträge zurückzustellen.

Die FK hat das Recht, Anträge zurückzuweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese unberechtigt sind. Ebenso kann die FK lediglich einen Teil der beantragten Summe bewilligen.

Ein abgelehnter oder teilweise bewilligter Antrag kann nicht noch einmal gestellt werden. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die FK ihn durch Mehrheitsbeschluss nicht bewilligt. Er gilt als teilweise bewilligt, wenn der Antragssumme nicht in voller Höhe zugestimmt wurde.

(10) Anträge, die sechs Monate nach Einreichung nicht vorgestellt oder abgestimmt wurden, gelten als nicht gestellt und müssen neu beantragt werden.

(11) Gelder können maximal 1 Semester rückwirkend beantragt werden.

(12) Die genaue Höhe und Ausgestaltung der BFsG bestimmt sich nach § 30.

### **§ 29b Fachschaftsübergreifende Ausgaben**

Das Fachschaftenkollektiv kann auf der Fk besondere Fachschaftengelder für fachschaftsübergreifende Maßnahmen und Anschaffungen beantragen. In diesen Fällen muss die Fachschaftenkonferenz die Anträge vor Beginn der Maßnahme entscheiden.

### § 30 Kriterien zu Vergabe der BFsG

(1) Es werden maximal folgende Höchstsätze gewährt:

- a) pro Semester und Fachschaft für Ersti-Arbeit einschließlich Ersti-Info maximal 800 €.
- b) pro Semester für Fahrten (Fachschaftsarbeitswochenenden, Erstsemesterfahrten, Fahrten zu Fachschaftsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Inhalt für die Fachschaftsarbeit relevant ist) nicht mehr als 2000 €, pro Fahrt jedoch maximal 700 €. Der Antrag darf einen Betrag von 50,00 € pro Teilnehmer oder Teilnehmerin pro Tag nicht überschreiten. Fahrtkosten werden im Rahmen des Maximalbetrages von 700 € zusätzlich erstattet.
- c) für die Organisation von landes-, bundes-, europa- oder weltweiten Fachschaftsversammlungen in Bonn maximal 1000,00 €.
- d) für den Kauf oder die Reparatur eines Computers o.ä. innerhalb von 4 Semestern höchstens 400 €.
- e) Als Zuschuss für Fachschaften, die sich neu gründen, maximal 800,00 €.
- f) für berufsvorbereitende Veranstaltungen, die von der jeweiligen Fachschaft selbst durchgeführt werden und die sich ausschließlich an Studierende der RFWU Bonn richten, pro Semester und Referent 150 € für Unterkunft sowie An- und Abfahrt. Die Veranstaltungen sind in den Räumen der Universität oder der Studierendenschaft durchzuführen, sollte dies nicht möglich sein, so sind auch die Kosten für die Veranstaltungsräume im Rahmen des genannten Betrags ersatzfähig.

(2) Für den Ersatz von Fahrkosten gilt:

- a) bei Fahrten mit der Bahn/ÖPNV ist der kostengünstigste Tarif zu wählen (dass es sich um den kostengünstigsten Tarif handelt, ist gesondert zu dokumentieren). Zuschläge (ICE/IC/EC/D/IR) können ebenfalls beantragt werden. Kosten für eine Bahncard werden nur dann erstattet, wenn die Gesamtkosten der Fahrt incl. Bahncard die Gesamtkosten ohne Bahncard nicht übersteigen.
- b) Anträge für die Erstattung von Taxifahrten sind nur mit einer entsprechenden Begründung zulässig. Fahrtkosten am Tagungsort mit Bahn/ÖPNV werden entsprechend a) abgerechnet Fahrten mit dem Auto entsprechend c).
- c) Bei Anfahrt mit dem Auto werden die Kosten von 0,30 €/km und Auto pauschal erstattet. Es wird vorausgesetzt, dass in einem Auto 4 Personen mitfahren. Bei Anfahrten mit dem Bus werden Kosten in den Grenzen der Höchstbeträge erstattet.
- d) Autofahrten, Flüge und Busse werden maximal bis zu einer Höhe des günstigsten Bahntarifs gezahlt.
- e) (weggefallen)
- f) (weggefallen)
- g) Fahrten ins Ausland bedürfen der Vorankündigung.

(3) Hinsichtlich der Erstsemesterarbeit sind auch die Kosten für ein Ersti-Frühstück im Rahmen der Erstsemestereinführung und Kosten, die bei einer Rallye o.ä. entstehen, ersatzfähig. Die Kosten des Erstsemesterinfos werden nur insoweit übernommen, wie sie nicht durch anderer Einnahmen (Anzeigen-, Verkaufspreis) gedeckt sind, dem Antrag sind ein Belegexemplar sowie Kopien der Einnahmequittungen hinzuzufügen.

(4) (weggefallen)

(5) Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen.

(6) Kosten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen welche von der RFWU Bonn durchzuführen sind, sind nicht ersatzfähig.

### **§ 31 Ausnahmegenehmigung von BFSG**

Veranstaltungen, deren zu beantragende Kosten nicht durch § 30 abgedeckt sind, und Fahrten ins Ausland müssen vorangekündigt werden.

Vorankündigungen sind auf dem Formblatt zu stellen. Eine Begründung der Überschreitung des § 30 bzw. der Notwendigkeit, in das Ausland zu reisen, ebenso wie eine Vorkalkulation der Veranstaltung, sind beizufügen.

Vorankündigungen müssen schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem FSK vorliegen.

Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf der FK vorgestellt werden.

Die FK kann durch mehrheitliche Annahme der Vorankündigung beschließen, dass die jeweilige Fachschaft bei einem späteren Antrag auf Zubilligung Besonderer Fachschaftengelder in dem durch die Vorankündigung begrenzten Rahmen von dem § 30 abweichen kann. Die Abstimmung der Vorankündigung erfolgt in der auf die Vorstellung folgenden FK.

Bei der Vorstellung und Abstimmung von Vorankündigungen muss ein Delegierter der antragstellenden Fachschaft anwesend sein, um den Antrag zu begründen und gestellte Fragen zu beantworten. Ist die antragstellende Fachschaft nicht anwesend, müssen die Anträge zurückgestellt werden.

### **§ 32 Kautio für Veranstaltungen**

(1) Fachschaften können für Veranstaltungen einen Vorschuss für an das Studentenwerk oder die Universität zu leistende Kautionen beantragen. Anträge dazu sind an das Fachschaftenkollektiv zu richten und werden von diesem beschieden. Dem Antrag ist eine Vorkalkulation der Veranstaltung beizufügen.

(2) Die geleisteten Vorschüsse sind unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis zum 14. Tag nach der Veranstaltung, auf das Konto des AStA zurückzuleisten.

(3) Die geleisteten Vorschüsse können der betreffenden Fachschaft gegenüber mit noch auszahlenden AFsG und BFsG aufgerechnet werden.

### **§ 33 Kriterienkatalog**

Das Fachschaftenreferat stellt den Fachschaften einen Geschäftsordnungsauszug über die Regelungen zur Verteilung und Beantragung der für die Fachschaften eingezogenen Beträge zur Verfügung [Kriterienkatalog].

## **Schlussbestimmung**

### **§ 34 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit einer FK, auf der mindestens 20% der Fachschaften vertreten sind. § 15 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer unplanmäßigen Regelungslücke ist die Geschäftsordnung des Studierenden Parlaments der RFWU Bonn entsprechend anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftenkonferenz am 22.10.2007. Zuletzt geändert durch Beschluss der Fachschaftenkonferenz vom 02.06.2014.

## Anlage 1 zur FKGO (AFsG)

### Summe der AFsG

§1: Soweit nicht anders bestimmt, Beträgt die Gesamtsumme der pro Haushaltsjahr auszuschüttenden AFsG 80.000€.

§2: Für das Haushaltsjahr 2014/2015 beträgt die Gesamtsumme der auszuschüttenden AFsG 120.000€.

Beschluss der FK vom 02. Juni 2014

# Anlage „Fachschaftenliste“ zur FKGO

Beschlossen durch die Fachschaftenkonferenz am 12.05.2014

Bestätigt durch das Studierendenparlament am 19.05.2014

## Liste der Fachschaften der RFWU Bonn mit zugeordneten Studiengängen

### Altkatholische Theologie

- Alt-Katholische und Ökumenische Theologie (Master of Arts)
- Altkatholische Theologie (Kirchl.Ex.)

### Anglistik

- Allgemeine Sprachwissenschaft (Promotion)
- Anglistik/Amerikanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft (Promotion)
- Anglistik/Amerikanistik: Sprachwissenschaft (Promotion)
- Anglistik II (Promotion)
- Anglistik/Amerikanische Sprache u. Literatur (Promotion)
- Anglistik/Neuere Englische Literatur (Promotion)
- Anglistik/Englische Sprache u. mittelalterliche (Promotion)
- Applied Linguistics (Master of Arts)
- Englische Philologie (Promotion)
- English Literatures and Cultures (Master of Arts)
- English Studies (Bachelor of Arts)
- Keltologie (Bachelor of Arts)
- Keltologie (Promotion)
- North American Studies (Master of Arts)
- Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (Promotion)

### Archäologie

- Ägyptologie (Master of Arts)
- Ägyptologie (Promotion)
- Archäologien (Bachelor of Arts)
- Christliche Archäologie (Promotion)
- Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie der Römischen Provinzen (Master of Arts)
- Klassische Archäologie (Promotion)
- Klassische Archäologie (Master of Arts)

- Kunstgeschichte und Archäologie (Bachelor of Arts)
- Vor- u. frühgeschichtliche Archäologie (Promotion)

## **Biologie**

- Biologie (Bachelor of Science)
- Biologie (Diplom)
- Biologie (Promotion)
- Mikrobiologie (Master of Science)
- Molekulare Biotechnologie (Master of Science)
- Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology (Master of Science)
- Plant Sciences (Master of Science)

## **Chemie**

- Chemie (Bachelor of Science)
- Chemie (Diplom)
- Chemie (Master of Science)
- Chemie (Promotion)

## **ELW**

- Agricultural and Food Economics (Master of Science)
- Ernährungs- u. Haushaltswissenschaft (Diplom)
- Ernährungs- u. Haushaltswissenschaft (Promotion)
- Ernährungswiss. (Promotion)
- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (Bachelor of Science)
- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (Master of Science)
- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (Promotion)
- Humanernährung (Master of Science)
- Lebensmitteltechnologie (Diplom)
- Lebensmitteltechnologie (Promotion)
- Lebensmittelchemie (Promotion)
- Lebensmittelchemie (Staatsex.)
- Lebensmitteltechnologie (Master of Science)

## **Ethnologie / Altamerikanistik**

- Alt-Amerikanistik (Promotion)
- Altamerikanistik und Ethnologie (Bachelor of Arts)
- Altamerikanistik/Ethnologie (Master of Arts)
- Ethnologie (Promotion)
- Ethnologie unter besond.Berücks.d.Altamerikanistik (Promotion)

- Kulturstudien zu Lateinamerika/Estudios culturales de America Latina (Master of Arts)
- Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Bachelor of Arts)

## **Evangelische Theologie**

- Ecumenical Studies (Master of Arts)
- Evangelische Theologie und Hermeneutik (Bachelor of Arts)
- Evangelische Theologie (Kirchl.Ex.)
- Evangelische Theologie (Magister Theologiae (ev.))
- Evangelische Theologie (Master of Arts)
- Evangelische Theologie (Promotion)

## **GeKoSka**

- Ält.u.Neu.Germanistik (Promotion)
- Deutschkurs (Sprachprogramm)
- Dt.-Italien. Forschungen (Promotion)
- Deutsche Sprache u.ältere deutsche Literatur (Promotion)
- German and Comparative Literature (Master of Arts)
- Germanistik (Bachelor of Arts)
- Germanistik (Master of Arts)
- Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Bachelor of Arts)
- Komparatistik (Bachelor of Arts)
- Komparatistik (Master of Arts)
- Kulturwissenschaft (Promotion)
- Neuere deutsche Literatur (Promotion)
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft: Deutsch-Italienische Forschungen (Promotion)
- Skandinavistik (Bachelor of Arts)
- Skandinavistik (Master of Arts)
- Skandinavistik (Promotion)
- Slavistik (Promotion)
- Vergleichende Literaturwissenschaft (Promotion)

## **Geodäsie**

- Geodäsie (Promotion)
- Geodäsie und Geoinformation (Bachelor of Science)
- Geodäsie und Geoinformation (Master of Science)
- Geodäsie und Geoinformation (Promotion)

## **Geographie**

- Entwicklungsforschung (Promotion)

- Geographie (B.A.)
- Geographie (Bachelor of Science)
- Geographie (Diplom)
- Geographie (Master of Science)
- Geographie (Promotion)
- Geography of Environmental Risks and Human Security (Master of Science)
- Historische Geographie (Promotion)
- Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (Master)

## **Geschichte**

- Alte Geschichte (Promotion)
- Geschichte (Bachelor of Arts)
- Geschichte (Master of Arts)
- Geschichte (Promotion)
- Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde (Promotion)
- Mittelalterliche und neuere Geschichte (Promotion)
- Mittelalterstudien (Master of Arts)
- Osteuropäische Geschichte (Promotion)
- Rheinische Landesgeschichte (Promotion)
- Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Promotion)

## **Griechische und Lateinische Philologie**

- Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Master of Arts)
- Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben (Bachelor of Arts)
- Klassische Philologie/Griechisch (Promotion)
- Klassische Philologie/Latein (Promotion)
- Latein (Promotion)
- Lateinamerika- und Altamerikastudien (Bachelor of Arts)

## **Informatik**

- Computational Life Sciences (Promotion)
- Computer Science (Master of Science)
- Informatik (Bachelor of Science)
- Informatik (Diplom)
- Informatik (Promotion)
- Life Science Informatics (Master of Science)

## **Jura**

- Deutsches Recht (Master of Laws)

- Deutsches Recht für im Ausland graduierte Juristen (Magister)
- Law and Economics (Bachelor of Laws)
- Rechtswissenschaft (Promotion)
- Rechtswissenschaft (Staatsex.)

## **Katholische Theologie**

- Katholische Theologie (Diplom)
- Katholische Theologie (Kirchl.Ex.)
- Katholische Theologie (Promotion)
- Katholische Theologie (Magister Theologiae (kath.))

## **Kommunikationsforschung**

- Evaluation (Master)
- Kommunikationsforschung und Phonetik (Promotion)
- Kommunikationswissenschaften (Bachelor of Arts)
- Medienwissenschaft (Bachelor of Arts)
- Medienwissenschaft (Master of Arts)
- Medienwissenschaft (Promotion)
- Osteuropastudien (B.A.)
- Übersetzungswissenschaft (Promotion)

## **Kulturanthropologie**

- Kulturanthropologie/ Volkskunde (Master of Arts)
- Volkskunde (Promotion)

## **Kunstgeschichte**

- Kunstgeschichte (Bachelor of Arts)
- Kunstgeschichte (Master of Arts)
- Kunstgeschichte (Promotion)

## **Landwirtschaft**

- Agrarwissenschaften (Bachelor of Science)
- Agrarwissenschaften (Diplom)
- Agrarwissenschaften (Master of Science)
- Agrarwissenschaften (Promotion)
- Agricultural Science and Resource-Management in the Tropics and Subtropics (Master of Science)
- Nutzpflanzenwissenschaften (Master of Science)
- Tierwissenschaften (Master of Science)

## **Lehramt**

- Agrarwissenschaft (LA BA Berufskolleg)
- Biologie (LA BA Gym Ge)
- Chemie (LA BA Gym Ge)
- Deutsch (LA BA Gym Ge)
- Englisch (LA BA Gym Ge)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (LA BA Berufskolleg)
- Evangelische Religionslehre (LA BA Gym Ge)
- Französisch (LA BA Gym Ge)
- Geographie (LA BA Gym Ge)
- Geschichte (LA BA Gym Ge)
- Griechisch (LA BA Gym Ge)
- Informatik (LA BA Gym Ge)
- Italienisch (LA BA Gym Ge)
- Katholische Religionslehre (LA BA Gym Ge)
- Latein (LA BA Gym Ge)
- Mathematik (LA BA Gym Ge)
- Philosophie (LA BA Gym Ge)
- Physik (LA BA Gym Ge)
- Sozialwissenschaften (LA BA Gym Ge)
- Spanisch (LA BA Gym Ge)

## **Mathematik**

- Mathematics (Master of Science)
- Mathematik (Bachelor of Science)
- Mathematik (Diplom)
- Mathematik (Promotion)

## **Medizin Klinik**

- Medizin (Promotion)
- Medizin (Staatsex.) [nach Physikum]

## **Medizin-Vorklinik**

- Medizin (Staatsex.) [bis einschl. Physikum]
- Klinische Medizintechnik (Master)

## **Meteorologie**

- Meteorologie (Bachelor of Science)

- Meteorologie (Diplom)
- Meteorologie (Promotion)
- Physik der Erde und Atmosphäre (Master of Science)

## **Molekulare Biomedizin**

- Life and Medical Sciences (Master of Science)
- Molekulare Biomedizin (Bachelor of Science)
- Molekulare Biomedizin (Promotion)

## **Musikwissenschaft**

- Musikwissenschaft/Sound Studies (Bachelor of Arts)
- Musikwissenschaft (Promotion)
- Sound Studies (Master of Arts)

## **Neuroscience**

- Neurosciences (Master of Science)
- Neurowissenschaften (Promotion)

## **Orient Asia**

- Arabistik (Promotion)
- Asienwissenschaften (Bachelor of Arts)
- Asienwissenschaften (Master of Arts)
- Geschichte und Kultur der Region China, Mongolei, Tibet (Master of Arts)
- Geschichte und Kultur West- und Südasiens (Master of Arts)
- Indologie (Bachelor of Arts)
- Indologie (Promotion)
- Islamwissenschaft/Nahostsprachen (Bachelor of Arts)
- Islamwissenschaft (Promotion)
- Japanologie (Promotion)
- Orientalische Kunstgeschichte (Promotion)
- Orientalische und Asiatische Sprachen (Master of Arts)
- Regionalwissenschaft Japan (Master of Arts)
- Regionalwissenschaft Südostasien (Promotion)
- Regionalwissenschaft Südostasien (Master of Arts)
- Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens (Master of Arts)
- Sinologie (Promotion)
- Sprach- u. Kulturwissenschaft Zentralasiens (Promotion)
- Sprach- u. Kulturwissenschaft Zentralasiens/Mongol (Promotion)
- Sprach- u. Kulturwissenschaft Zentralasiens/Tibeto (Promotion)

- Südostasienwissenschaft (Bachelor of Arts)
- Tibetologie (Bachelor of Arts)
- Vergleichende Religionswissenschaft (Bachelor of Arts)
- Vergleichende Religionswissenschaft (Promotion)

## **Pharmazie**

- Arzneimittelforschung (Drug Research) (Master of Science)
- Arzneimittelwissenschaften (Promotion)
- Drug Regulatory Affairs (Master)
- Pharmazie (Promotion)
- Pharmazie (Staatsex.)

## **Philosophie**

- Interreligiöse Studien - Philosophie der Religionen (Master of Arts)
- Philosophie (Bachelor of Arts)
- Philosophie (Master of Arts)
- Philosophie (Promotion)

## **Physik/Astronomie**

- Astronomie/Astrophysik (Promotion o.Ab.Astronomie)
- Astronomie/Astrophysik (Promotion)
- Astrophysik (Master of Science)
- Physik (Bachelor of Science)
- Physik (Diplom)
- Physik (Master of Science)
- Physik (Promotion)

## **Politik & Soziologie**

- European Studies - Governance and Regulation (Master)
- Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung (Master of Arts)
- Politik und Gesellschaft (Bachelor of Arts) [NF]
- Politik und Gesellschaft (Bachelor of Arts)
- Politikwissenschaft (Master of Arts)
- Politische Wissenschaft (Promotion)
- Soziologie (Promotion)

## **Psychologie**

- Erziehungswissenschaft (Promotion)

- Pädagogik (Promotion)
- Psychologie (Bachelor of Science)
- Psychologie (Diplom)
- Psychologie (Master of Science)
- Psychologie (Promotion)
- Rechtspsychologie (Master)

## **Romanistik**

- Deutsch-Italienische Studien (Bachelor of Arts)
- Deutsch-Italienische Studien (Master of Arts)
- Deutsch-Französische Studien (Bachelor of Arts)
- Deutsch-Französische Studien (Master of Arts)
- Französisistik (Bachelor of Arts)
- Gründungsmythen Europas in Literatur, Kunst und Musik (Promotion)
- Hispanistik (Bachelor of Arts)
- Italianistik (Bachelor of Arts)
- Renaissance-Studien (Master of Arts)
- Romanische Philologie, 2 Teilgebiete (Promotion)
- Romanistik (Bachelor of Arts)
- Romanistik (Master of Arts)
- Romanistik/Französische Philologie (Promotion)
- Romanistik/Iberoromanische Philologie (Promotion)
- Romanistik/Italienische Philologie (Promotion)
- Romanistik/Roman. Mediävistik (Promotion)
- Spanische Kultur im europäischen Kontext (Master of Arts)
- Trinationale Promotion Italianistik (Promotion)

## **Steinmann**

- Geologie/Paläontologie (Diplom)
- Geologie/Paläontologie (Promotion)
- Geophysik (Promotion)
- Geowissenschaften (Bachelor of Science)
- Geowissenschaften (Master of Science)
- Geowissenschaften (Promotion)
- Mineralogie (Diplom)

## **VWL**

- Economics (Master of Science)
- Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Science)

- Volkswirtschaftslehre (Promotion)

## **Zahnmedizin**

- Zahnmedizin (Promotion)
- Zahnmedizin (Staatsex.)